

Wahlen.

(Vom 27. Januar 1919.)

Militärdepartement.

Kriegstechnische Abteilung.

Kanzleisekretär I. Klasse: Harri, Rudolf, von Adalboden, zurzeit
Kanzleisekretär II. Klasse genannter Abteilung.

(Vom 1. Februar 1919.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kanzlisten II. Klasse der Abteilung für Handelsstatistik der Oberzolldirektion: Rufenacht, Fritz, von Eggwil, zurzeit Gehülfe II. Klasse des Hauptzollamtes St. Gallen, und Schlegel, Ulrich, von Trübbach, bisher provisorisch angestellt.

(Vom 3. Februar 1919.)

Politisches Departement.

Abteilung für Auswärtiges.

Kanzleisekretär bei der schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest:
Ferrari, Louis Philipp, von und in Chiasso.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat die Mieterschutzverordnungen folgender Gemeinden genehmigt:

Aeffligen (Bern), genehmigt 3. Januar 1919.

Jegenstorf (Bern), genehmigt 3. Januar 1919.

Arlesheim (Baselland), genehmigt 10. Januar 1919.

Utzenstorf (Bern), genehmigt 15. Januar 1919.

Worb (Bern), genehmigt 15. Januar 1919.

Bäriswil (Bern), genehmigt 27. Januar 1919.

Corcelles-Cormondrèche (Neuenburg), genehmigt 31. Jan. 1919.

Umlauf der Silberscheidemünzen.

A. Kursfähige Silberscheidemünzen.

Zum Umlauf in der Schweiz sind folgende Silberscheidemünzen zugelassen:

I. Schweizerische Münzen:

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahreszahlen von 1874 und der nachfolgenden Jahre.

II. Französische Münzen:

1. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Republik (Göttin) und den Jahreszahlen von 1870 bis 1896.

Besondere Bemerkungen. Mit dieser Prägung wurden Münzen hergestellt in den Jahren 1849 bis 1851 und dann unter der III. Republik von 1870 bis 1896. Diejenigen Münzen mit den Jahreszahlen von 1849 bis 1851 sind am 1. Januar 1869 von der französischen Regierung ausser Kurs erklärt worden; es sind daher nur die Münzen mit den Jahreszahlen 1870 bis 1896 kursfähig. Münzen dieser Prägung mit dem Bildnis der Republik (Göttin) sind, wenn das Prägungsjahr nicht mehr sichtbar ist, von der Zirkulation ausgeschlossen, weil kein Unterscheidungsmerkmal gegenüber den verrufenen Münzen von 1849 bis 1851 vorhanden ist.

2. Die Zweifranken-, Einfranken-, und 50-Rappenstücke mit dem Bildnis der Säorin und den Jahreszahlen von 1897 und der nachfolgenden Jahre.

III. Belgische Münzen:

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bildnis des Königs Leopold II. und den Jahreszahlen von 1866 bis 1909 und diejenigen mit dem Bildnis des Königs Albert I. mit den Jahreszahlen von 1910 und ff. Ferner die Zweifranken- und Einfrankenstücke mit übereinanderliegendem Bildnis des Königs Leopold I. und des Königs Leopold II. mit den Jahreszahlen 1830/1880.

B. Abgeschliffene und beschädigte Silberscheidemünzen.

Aus dem Verkehr ausgeschlossen sind:

Alle verrufenen Münzen; die schweizerischen, französischen und belgischen Silberscheidemünzen, die derart abgeschliffen sind, dass sich die Merkmale ihrer Kursfähigkeit, nach Massgabe vorstehender Erklärungen, nicht mehr erkennen lassen, sowie die beschädigten, durchlöcherten, angefeilten, angeschnittenen oder sonstwie durch Metallentzug oder durch Verunstaltung entwerteten kursfähigen Münzen.

Für diese abgeschliffenen, beschädigten und daher ausser Kurs gesetzten Münzen werden bis auf weiteres von der eidgenössischen Staatskasse, nach vorausgegangener Prüfung, bis zu 50 % ihres Nennwertes vergütet.

Die Inhaber solcher Münzen sind daher darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben ist, dieselben der eidgenössischen Staatskasse in Bern einzusenden, die dem Einsender den aus der Prüfung der Münze sich ergebenden Wert vergüten wird.

C. Allgemeines.

Die schweizerischen Silberscheidemünzen sind von den öffentlichen Kassen in unbeschränktem Betrage anzunehmen, die französischen und belgischen Silberscheidemünzen bis zum Betrage von Fr. 100 für jede einzelne Zahlung. Die italienischen und die griechischen Silberscheidemünzen, ebenso die französischen Silberscheidemünzen mit dem Bildnis Napoleon III. sind von den betreffenden Regierungen seinerzeit heimgeschafft worden und haben daher in der Schweiz nicht mehr gesetzlichen Kurs.

Es ist den öffentlichen Kassen untersagt, andere als die unter A. erwähnten schweizerischen, französischen und belgischen Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen oder auszugeben.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung ersetzt diejenige des eidgenössischen Finanzdepartements vom 3. Januar 1916 betreffend den Umlauf der Silberscheidemünzen, die hiermit widerrufen wird.

Bern, den 25. Januar 1919.

(2.)

Eidg. Finanzdepartement:

Motta.

3 % eidg. Anleihen von Fr. 70,000,000 von 1903.

Kapitalrückzahlung auf 15. April 1919.

Infolge der heute stattgefundenen siebenten Verlosung gelangen auf 15. April 1919 aus dem obgenannten Anleihen nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
801- 850	35801-35850	92701- 92750	122201-122250
5101- 5150	38301-38350	93201- 93250	124551-124600
5301- 5350	44051-44100	96051- 96100	125051-125100
8101- 8150	45151-45200	96601- 96650	125351-125400
10151-10200	55651-55700	98751- 98760	127901-127950
12051-12100	57751-57800	99851- 99900	129201-129250
18001-18050	67951-68000	105601-105650	130151-130200
19151-19200	72101-72150	108301-108350	130251-130300
21101-21150	76701-76750	109951-110000	134351-134400
21451-21500	78601-78650	112651-112700	139451-139500
30701-30750	84001-84050	114451-114500	
35201-35250	90501-90550	121021-121030	

Die Einlösung vorbezeichneter 2220 Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 1,110,000 erfolgt

- in der **Schweiz**: bei der eidg. Staatskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Schweiz. Nationalbank und ihren Zweiganstalten und Agenturen sowie bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais in Genf;
- in **Frankreich**: bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais in Paris.

Bern, den 15. Januar 1919.

(2..)

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1919
Date	
Data	
Seite	160-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 994

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.